

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 10, 2017
Oktober / November

steuern+recht aktuell

pwc

Inhalt

Business Meldungen

- Weitere Vorlage zur Verfassungsmäßigkeit der Verlustabzugsbeschränkung für Kapitalgesellschaften
- Wegzugsbesteuerung: Sofortige Besteuerung eines Wertzuwachses bei Wegzug in die Schweiz mit Gemeinschaftsrecht vereinbar?
- Beschränkte Steuerpflicht und Steuerabzug bei grenzüberschreitender Softwareüberlassung
- US-Steuerreform: Gesetzesvorschlag „Tax Cuts and Jobs Act of 2017“ veröffentlicht
- Europäische Kommission schlägt weitreichende Reform des EU-Mehrwertsteuersystems vor
- Löschung einer britischen Limited aus dem britischen Handelsregister

Rechtsprechung

- Keine Anwendung des Sanierungserlasses auf Altfälle
- Ertragsteuerliche Organschaft: Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter
- Nachträgliche Anschaffungskosten bei Gesellschaftereinlagen „in letzter Minute“
- Postalische Anschrift in der Rechnung ausreichend für Vorsteuerabzug
- Kein pauschales Abzugsverbot für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften ohne inländische Betriebsstätte
- Ausgleichszahlungen des Arbeitgebers in schweizerische Pensionskasse teilweise steuerfrei?
- Rechnungszinsfuß von 6 % für Pensionsrückstellungen verfassungswidrig?
- Abzinsung von Angehörigendarlehen
- Berücksichtigung eines Verlusts aus der Veräußerung von unentgeltlich erworbenen Kapitalgesellschaftsanteilen
- Keine Billigkeitsmaßnahme bei der Schenkungsteuer wegen nachträglicher Wertminderung
- Keine umfassende Haftung der Organgesellschaft bei mehrstufiger Organschaft

Business Meldungen

Weitere Vorlage zur Verfassungsmäßigkeit der Verlustabzugsbeschränkung für Kapitalgesellschaften

Das Finanzgericht Hamburg hat erneut Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verlustabzugsbeschränkung des § 8c des Körperschaftsteuergesetzes geäußert und das Bundesverfassungsgericht angerufen. Gegenstand der aktuellen Vorlage ist die Regelung, wonach Verluste einer Kapitalgesellschaft vollständig wegfallen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 Prozent der Anteile erworben werden. Wir hatten über den Vorlagebeschluss bereits in unserer Ausgabe 9, 2017 kurz berichtet. Nunmehr liegt auch die ausführliche gerichtliche Begründung vor.

Hintergrund: Nach § 8c Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) gehen – vereinfacht – Verluste einer Körperschaft bei einem Erwerb innerhalb von 5 Jahren von mehr als 25 Prozent bis zu 50 Prozent des gezeichneten Kapitals/ der Stimmrechte an der Körperschaft (§ 8c Satz 1 KStG a.F. - Variante 1) teilweise, bei einem Erwerb von mehr als 50 Prozent des gezeichneten Kapitals / der Stimmrechte (§ 8c Satz 2 KStG a.F. - Variante 2) sogar vollständig unter. Bereits mit Beschluss vom 29. März 2017 (2 BvL 6/11) hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf Vorlage des Finanzgerichts Hamburg hinsichtlich der Variante 1 (Beteiligungserwerbe an Kapitalgesellschaften über 25 bis zu 50 Prozent) die Verfassungswidrigkeit unter anderem deswegen festgestellt, weil ein sachlich einleuchtender Grund für die Ungleichbehandlung von Kapitalgesellschaften bei der Bestimmung ihrer steuerpflichtigen Einkünfte aufgrund eines sogenannten schädlichen Beteiligungserwerbs von mehr als 25 bis 50 Prozent der Anteile fehle.

Nun auch Erwerbe von mehr als 50 Prozent im Fokus der Verfassungsrichter: Gegenstand der neuen Vorlage an das BVerfG ist nun auch die Regelung in § 8c Satz 2 KStG a.F., wonach Verluste einer Kapitalgesellschaft sogar vollständig wegfallen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 Prozent der Anteile erworben werden. Damit wird auch die zweite Variante der höchst umstrittenen Verlustabzugsbeschränkung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung unterzogen werden. Der vorlegende 2. Senat des Finanzgerichts Hamburg ist auch hier von der Verfassungswidrigkeit überzeugt. Er bezieht sich dabei auf den Beschluss des BVerfG 2 BvL 6/11 zu § 8c Satz 1 KStG a. F. (Variante 1) und schließt sich den darin getroffenen sachlichen Feststellungen an. Die im Beschluss 2 BvL 6/11 getroffenen Feststellungen seien, so die Richter, auch für Anteilsübertragungen von mehr als 50 Prozent maßgeblich.

Sachverhalt: In der Sache ging es um eine in 2005 gegründete Grundstücksentwicklungs-GmbH, die zunächst nur Verluste erwirtschaftete. Ende 2008 erwarb eine zum Konzern zugehörige AG einen Anteil von 80 Prozent am Stammkapital der Gesellschaft. In diesem Jahr erwirtschaftete die Gesellschaft auch erstmals Gewinne. Das Finanzamt verweigerte die Berücksichtigung des zum 31.12.2007 festgestellten Verlustvortrags ab dem Veranlagungszeitraum 2008 unter Berufung auf den ab 1. Januar 2008 geltenden § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG. Der Einschätzung der Klägerin, dass die Verlustabzugsbeschränkung verfassungswidrig ist, ist das Finanzgericht Hamburg in seinem Vorlagebeschluss gefolgt.

Beschlussfassung / Begründung: In den Augen der Richter verletzt Satz 2 der Vorschrift – wie Satz 1 – das sogenannte Trennungsprinzip. Für den Verlustuntergang wird auf die Ebene der Anteilseigner abgestellt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft hängt aber nicht davon ab, wer Gesellschafter ist und wer sie kontrolliert. Eine Rechtfertigung hierfür hat das Hamburger Finanzgericht nicht erkennen können. Eine Verhinderung von missbräuchlichen Gestaltungen scheidet aus, so die Richter, weil die Regelung keine typischen Missbrauchsfälle (sogenannter Mantelkauf) erfasse, sondern auch den „Normalfall“ einer Anteilsübertragung und damit als allgemeiner Abzugsausschluss wirke. Im Vergleich zu dem vom BVerfG bereits geprüften Satz 1

erachtet das Finanzgericht die Rechtfertigungsgrundlage für Satz 2 wegen dessen überschießender Rechtsfolge des vollständigen Verlustuntergangs als noch schwächer. Diese entfaltet auch im Streitfall ihre Wirkung, in dem ein Anteilerwerb von 80 Prozent ausreichte, um den vollständigen Wegfall der Verluste zu bewirken.

Allein durch die Übertragung von mehr als 50 Prozent der Anteile gehe auch nicht typisierend die wirtschaftliche Identität verloren, die für eine Verlustnutzung stets erforderlich ist. Die unwiderlegbare Vermutung, dass bereits die Möglichkeit der Einflussnahme des Anteilserwerbers die Gesellschaft zu einer „anderen“ mache, ist nach Dafürhalten der Finanzrichter nicht tragfähig. Angesichts der vielfältigen Gründe für eine Anteilsübertragung könne eine Veränderung der wirtschaftlichen Identität erst anhand der tatsächlich ergriffenen Maßnahmen der Gesellschafter beurteilt werden. Der Verzicht auf jegliche weitere Voraussetzungen, die an das Substrat der Gesellschaft, wie deren Betriebsvermögen und/oder den Unternehmensgegenstand anknüpfen, und das alleinige Abstellen auf die Übertragung von mehr als 50 Prozent der Anteile verfehle den Zweck der Regelung, Änderungen der wirtschaftlichen Identität zu erfassen.

Fundstelle

Finanzgericht Hamburg, Beschluss vom 29. August 2017 (2 K 245/17); Pressemitteilung vom 18. Oktober 2017

Wegzugsbesteuerung: Sofortige Besteuerung eines Wertzuwachses bei Wegzug in die Schweiz mit Gemeinschaftsrecht vereinbar?

Das Finanzgericht Baden-Württemberg legte dem Europäischen Gerichtshof die Frage vor, ob die sofortige Besteuerung der Wertsteigerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt des Wegzugs in die Schweiz mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Der Kläger, ein deutscher Staatsangehöriger, ist seit 2008 Geschäftsführer einer in der Schweiz ansässigen Kapitalgesellschaft, an der er zur Hälfte beteiligt ist. Im Streitjahr 2011 verlegte er seinen Wohnsitz vom Inland in die Schweiz. Das beklagte Finanzamt unterwarf die Wertsteigerung seines Anteils an der Kapitalgesellschaft, die sogenannten stillen Reserven, im Inland der Besteuerung. Amtliche Begründung: Der Wegzug führe zur zeitlichen Vorverlagerung der Einkommensteuer auf den Gewinn aus einer (möglichen) Veräußerung des Anteils an der Kapitalgesellschaft. Die Steuer hierauf sei nicht zinslos, unbefristet und ohne Sicherheitsleistung bis zum Verkauf der Anteile zu stunden. Stundungsmöglichkeiten bestünden lediglich bei einem Wegzug in einen Mitgliedstaat der EU. Die Gefahr einer Doppelbesteuerung bestehe nicht, da eine Veräußerung der Anteile in der Schweiz nicht der Besteuerung unterliege.

Nach Ansicht des Finanzgerichts kann sich der Kläger allerdings auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit (FZA) berufen. Das Abkommen enthalte ein Diskriminierungsverbot. Die Rechtsprechung des EuGH zu den Grundfreiheiten sei „auf die im FZA normierten Freizügigkeitsrechte im Verhältnis zur Schweiz übertragbar“. Die Niederlassungsfreiheit, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die allgemeine Freizügigkeit stehe „jeder Maßnahme entgegen, die geeignet ist, die Ausübung derselben zu behindern oder weniger attraktiv zu machen“. Diese Kriterien treffen nach Ansicht des Gerichts auch auf den vorgelegten Fall zu. Die Wegzugsbesteuerung habe für den Kläger zumindest abschreckende Wirkung. Er habe nach nationalem Recht einen nicht realisierten Gewinn im Zeitpunkt des Wegzugs zu versteuern. Die Besteuerung könne zwar gerechtfertigt sein, da sie eine „ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten“ sicherstelle. Die sofortige Einziehung der Steuer sei jedoch nicht verhältnismäßig. Eine automatische zeitliche unbegrenzte Stundung bis zur Realisierung der Gewinne könne nach Auffassung der Finanzrichter ein milderer Mittel darstellen.

Fundstelle

Beschluss des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 14. Juni 2017 (Az. 2 K 2413/15); Az. beim EuGH: C-581/17

Beschränkte Steuerpflicht und Steuerabzug bei grenzüberschreitender Softwareüberlassung

Das Bundesfinanzministerium hat am 2. November 2017 das bereits allseits erwartete Anwendungsschreiben zur beschränkten Steuerpflicht und dem Steuerabzug bei grenzüberschreitender Überlassung von Software und Datenbanken nach § 50a Einkommensteuergesetz veröffentlicht. Bislang existierte nur ein ministerielles Entwurfsschreiben, datierend vom 17. Mai 2017.

Das endgültige Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es beschäftigt sich eingehend mit der Beurteilung von Software- und Datenbanküberlassungen durch im Ausland ansässige Anbieter an inländische Kunden und der daraus möglicherweise folgenden beschränkten Steuerpflicht mittels Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die beschränkte Steuerpflicht ergibt sich, wenn Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung von Rechten erzielt werden, deren Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung erfolgt.

Eine beschränkte Steuerpflicht tritt jedoch nur dann ein, wenn dem Nutzer umfassende Nutzungsrechte (dies können z. B. Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Verbreitungs- oder Veröffentlichungsrechte sein) an der Software zur wirtschaftlichen Weiterverwertung eingeräumt und in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung verwertet werden. Mit „Verwertung“ ist ein zielgerichtetes Tätigwerden gemeint, um aus den überlassenen Rechten selbst einen wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen. Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte liegen beispielsweise nicht vor, wenn die Überlassung der Funktionalität einer Software im Vordergrund des Vertrages steht. Wenn der im Ausland ansässige Anbieter mit der grenzüberschreitenden Softwareüberlassung der beschränkten Steuerpflicht unterliegt, wird die Steuer im Wege des Steuerabzugs nach § 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG erhoben.

Beispiel: „Eine in Deutschland ansässige GmbH lässt sich von einer in Singapur ansässigen Software Ltd. Verbreitungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs- und Bearbeitungsrechte an einer speziellen Foto-Software einräumen, die sie im Hinblick auf die Bedürfnisse des deutschen Marktes anpasst und als Teil eines aus verschiedenen Programm-Elementen bestehenden Software-Pakets vertreibt. Die von der GmbH gezahlten Lizenzgebühren stellen inländische beschränkt steuerpflichtige Einkünfte der Ltd. dar, sofern diese im Inland weder eine Betriebsstätte unterhält und auch keinen ständigen Vertreter bestellt hat.“

Ein Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG kommt nur bei der zeitlich begrenzten Überlassung eines Rechts zur Nutzung in Betracht. Eine Rechteüberlassung bei urheberrechtlich geschützter Software ist grundsätzlich als eine zeitlich begrenzte Überlassung von Rechten anzusehen, weil eine vollständige Übertragung bei urheberrechtlich geschützten Rechten ausgeschlossen ist.

Einräumung umfassender Nutzungsrechte zur wirtschaftlichen Weiterverwertung

Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus der Überlassung von Rechten liegen vor, wenn umfassende Nutzungsrechte eingeräumt werden, die eine wirtschaftliche Weiterverwertung ermöglichen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn eine ausländische Gesellschaft, die weder im Inland eine Betriebsstätte unterhält noch einen ständigen Vertreter bestellt hat, ihrer deutschen Tochtergesellschaft erlaubt, die von ihr entwickelten Softwareprodukte in Deutschland fortzuentwickeln und kommerziell zu vertreiben und der deutschen Gesellschaft gegen Zahlung von Lizenzgebühren umfassende Nutzungsrechte (Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- sowie Verbreitungsrechte) einräumt. Denn die deutsche Tochtergesellschaft wird dadurch nicht nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software berechtigt, sondern auch zur Verwertung durch Fortentwicklung der Software und Verbreitung in bearbeiteter Form.

Überlassung von Software zum bestimmungsgemäßen Gebrauch

Inländische Einkünfte liegen nicht vor, wenn überlassene Rechte lediglich den bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Software ermöglichen. Die Beurteilung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um sogenannte Standardsoftware oder speziell hergestellte Individualsoftware handelt. Der bestimmungsgemäße Gebrauch umfasst auch zum Zweck des bestimmungsgemäßen Gebrauchs notwendige Anpassungs- oder Vervielfältigungshandlungen, wenn damit keine wirtschaftliche Weiterverwertung verknüpft ist. Keine inländischen Einkünfte aus einer Rechteüberlassung liegen vor, wenn sich die grenzüberschreitend überlassenen Nutzungsrechte auf die Weiterüberlassung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Software innerhalb eines Konzerns im Sinne von § 18 Aktiengesetz beschränken und zwar unabhängig davon, ob die Weiterüberlassung kostendeckend erfolgt oder ob eine Gegenleistung gezahlt wird.

Weitere im BMF-Schreiben besprochene Themenbereiche

Internetbasierte Softwareüberlassungen: Neben der Überlassung auf Datenträgern oder per Download kann eine Softwarenutzung dadurch ermöglicht werden, dass Programme vom Server eines Anbieters über das Internet zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere das sogenannte „Application Service Providing“ (ASP) und „Software as a Service“ (SaaS). Gegenüber dem Endnutzer werden hier neben der Softwareüberlassung im engeren Sinn regelmäßig weitere, insbesondere technische Dienstleistungen erbracht (Datenhaltung, Datenverarbeitung, Pflege, Wartung, Beratung). Auch hier liegen inländische Einkünfte vor, soweit umfassende Nutzungsrechte zur wirtschaftlichen Weiterverwertung eingeräumt werden.

Überlassung von Softwarekopien an Zwischenhändler: Keine steuerpflichtige Rechteüberlassung liegt vor, wenn sich die Rechteüberlassung auf die Verbreitung bestimmter Kopien (Vervielfältigungsstücke) einer Software im Inland beschränkt, ohne dass dem Zwischenhändler weitergehende Rechte an der Software selbst eingeräumt werden. Die Überlassung durch den ausländischen Software-Anbieter kann sowohl auf Datenträgern als auch im Wege des Downloads (Überlassung von Lizenzcodes, mit denen Software heruntergeladen werden kann) erfolgen.

Gemischte Verträge: Keine Steuerpflicht liegt vor, wenn die Rechteüberlassung gegenüber dem anderen Leistungsteil von lediglich untergeordneter Bedeutung (nicht mehr als 10 %) ist, oder wenn eine Aufteilung vorzunehmen ist, weil beispielsweise die Vergütung nicht eindeutig zugeordnet werden kann.

Nutzung der Lese- und Druckfunktionen einer Datenbank: Keine inländischen Einkünfte sollen nach dem ministeriellen Verständnis bei üblicher (bestimmungsgemäßer) Nutzung der Zugriffs-, Lese- und Druckfunktionen einer Datenbank durch den berechtigten Nutzer vorliegen. Anders sieht es jedoch bei einer kommerziellen Nutzung der Datenbank und Datenbankinhalte aus (beispielsweise bei Rechten zur öffentlichen Wiedergabe, der Berechtigung zur Unterlizenzierung an Dritte oder Berechtigung zur Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Analysen).

Keine wirtschaftliche Verwertung bei Datenbanknutzung an Hochschulen und in öffentlichen Bibliotheken: Wie bereits erwähnt, liegen inländische Einkünfte nur vor, wenn die Rechte in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung verwertet werden. Der Begriff der „anderen Einrichtung“ umfasst zwar nach dem Verständnis der Finanzverwaltung auch Universitäten und Behörden. Jedoch kann ein zielgerichtetes wirtschaftliches Tätigwerden („Verwerten“) bei Hochschulen und Bibliotheken im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages nicht angenommen werden. Insofern unterfallen ausländische Anbieter, die wissenschaftliche Datenbanken an Hochschulen und öffentliche Bibliotheken überlassen und die kommerzielle Nutzung der Datenbank zwischen Datenbankanbieter und Hochschule/Bibliothek vertraglich ausgeschlossen ist, nicht der beschränkten Steuerpflicht.

Anmerkung: Im Vergleich zum Entwurfsschreiben vom 17. Mai 2017 wurde das jetzt vorliegende endgültige Schreiben neben einigen Beispielen um das Kapitel zur "Datenbanknutzung an Hochschulen und in öffentlichen Bibliotheken" ergänzt.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 27. Oktober 2017 (IV C 5 – S 2300/12/10003 :004), veröffentlicht am 2. November 2017

US-Steuerreform: Gesetzesvorschlag „Tax Cuts and Jobs Act of 2017“ veröffentlicht

Der Vorsitzende des „House Ways and Means Committee“ Kevin Brady hat am 2. November 2017 einen 429-seitigen Gesetzesvorschlag mit dem Titel „Tax Cuts and Jobs Act of 2017“ veröffentlicht. Der Vorschlag konkretisiert die zuletzt im Rahmenkonzept dargestellten Regelungen.

Mehr zu dem Update finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/11/07/us-steuerreform-konkreter-gesetzentwurf-vorge stellt/>

Europäische Kommission schlägt weitreichende Reform des EU-Mehrwertsteuersystems vor

Die Europäische Kommission hat am 4. Oktober 2017 ihre geplanten Maßnahmen zur Reform des EU-Mehrwertsteuersystems vorgestellt. Dadurch soll das bisherige vorübergehende System durch ein sogenanntes endgültiges System ersetzt werden, welches gleichzeitig dabei helfen soll, den Mehrwertsteuerbetrug wirksamer zu bekämpfen.

Durch die Neuregelung soll das System für Regierungen und Unternehmen gleichermaßen verbessert und modernisiert werden. Die Kommission weist darauf hin, dass allein der grenzüberschreitende Betrug erhebliche Mehrwertsteuereinnahmen verursacht. Dem soll die Reform entgegenwirken. Die geplanten Änderungen betreffen u.a. die Bereiche: Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, Reihengeschäft und Konsignationslager sowie innergemeinschaftliche Lieferungen. Das Mehrwertsteuersystem soll grundlegend verändert werden hin zu einem endgültigen Mehrwertsteuersystem, indem der Verkauf von Waren von einem EU-Land in ein anderes in gleicher Weise besteuert wird wie der Verkauf von Waren innerhalb desselben Mitgliedstaats. Vier grundlegende Prinzipien fungieren als „Eckpfeiler“ des geplanten endgültigen Mehrwertsteuersystems:

- **Betrugsbekämpfung:** Künftig soll auf den grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen Mehrwertsteuer erhoben werden. Diese Art von Handel ist derzeit von der Mehrwertsteuer befreit, was bestimmte Unternehmen dazu verleitet, die Mehrwertsteuer einzuziehen und ohne diese abzuführen („missing trader“).
- **Zentrale Anlaufstelle:** Durch eine zentrale Anlaufstelle soll es einfacher für grenzüberschreitend tätige Unternehmen werden, ihren mehrwertsteuerlichen Pflichten nachzukommen. Unternehmer können in einem einzigen Online-Portal in ihrer eigenen Sprache und nach den gleichen Regeln und administrativen Mustern wie in ihrem Heimatland Erklärungen abgeben und Zahlungen durchführen. Die Mitgliedstaaten leiten einander dann die Mehrwertsteuer weiter.
- **Größere Kohärenz:** Umstellung auf das „Bestimmungslandprinzip“, bei dem der endgültige Betrag der Mehrwertsteuer stets an den Mitgliedstaat des Endverbrauchers entrichtet wird und dem in diesem Mitgliedstaat geltenden Satz entspricht. Bei elektronischen Dienstleistungen gilt dieser Grundsatz bereits.
- **Weniger Bürokratie:** Hier ist an eine Vereinfachung der Vorschriften für die Rechnungslegung gedacht, sodass die Verkäufer auch beim grenzüberschreitenden Handel Rechnungen nach den Vorschriften ihres eigenen Landes stellen können. Die Unternehmen müssen künftig keine Liste von

grenzüberschreitenden Transaktionen („zusammenfassende Meldung“) mehr erstellen.

Zudem soll der Begriff des „zertifizierten Steuerpflichtigen“ eingeführt werden. Dies sind vertrauenswürdige Unternehmen, die von einfacheren und zeitsparenden Vorschriften profitieren werden. Beispielsweise soll dann bei Lieferungen an einen Erwerber, der zertifizierter Mehrwertsteuerpflichtiger ist, nur eine einzige steuerpflichtige Lieferung im Bestimmungsland ausgeführt werden: Die Steuerschuld soll auf den vertrauenswürdigen Erwerber (zertifizierten Steuerpflichtigen) übergehen.

Zeitplan: Der vorgelegte Vorschlag wird den Mitgliedstaaten im Rat zur Zustimmung und dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme vorgelegt. Die Kommission wird anschließend, d. h. im Jahr 2018, einen detaillierten Vorschlag zur Änderung der sogenannten Mehrwertsteuerrichtlinie auf technischer Ebene vorlegen, damit die aktuell vorgeschlagene endgültige Mehrwertsteuerregelung reibungslos umgesetzt werden kann.

Fundstelle

Europäische Kommission – Pressemitteilung vom 4. Oktober 2017

Löschung einer britischen Limited aus dem britischen Handelsregister

Das Bundesfinanzministerium hat seine ursprüngliche Verlautbarung zu den Folgen der Löschung einer britischen Limited aus dem britischen Handelsregister insoweit punktuell geändert als es die Vertretung der im Inland entstandenen Restgesellschaft betrifft.

Konkret wurde die Textziffer 06 im damaligen [BMF-Schreiben vom 6. Januar 2014](#) neu gefasst. Die Organe der im Ausland untergegangenen Gesellschaft sind – in Abweichung zur bisherigen Verwaltungsauffassung – nicht mehr zur Vertretung der im Inland entstandenen Restgesellschaft befugt. Steuerbescheide können jedoch weiterhin gegenüber der im Ausland gelöschten Limited erlassen und gegenüber einer im Handelsregister eingetragenen empfangsberechtigten Person der inländischen Zweigniederlassung der Limited wirksam bekannt gegeben werden.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2017 (IV C 2 – S 2701/10/10002)

Rechtsprechung

Keine Anwendung des Sanierungserlasses auf Altfälle

Zwei Senate des Bundesfinanzhofs haben am 25. Oktober 2017 in parallel veröffentlichten Urteilen entschieden, dass der sogenannte Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen, durch den Sanierungsgewinne steuerlich begünstigt werden sollten, auch für die Vergangenheit nicht angewendet werden darf.

Mehr dazu finden Sie in unserem [Newsflash](#) vom 25. Oktober 2017.

Ertragsteuerliche Organschaft: Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter

Die steuerliche Anerkennung eines Ergebnisabführungsvertrages ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu versagen, wenn die darin enthaltene Ausgleichsvereinbarung dem außenstehenden Gesellschafter neben einem bestimmten Festbetrag zusätzlich einen am Gewinn der vermeintlichen Organgesellschaft bemessenen und damit variablen Ausgleich gewährt.

Dies gilt auch für GmbHs als Organgesellschaften. Des Weiteren hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Erfordernis des § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz a.F., nach dem die Verlustübernahme in Gewinnabführungsverträgen von GmbH ausdrücklich und entsprechend den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz zu vereinbaren war, nicht nur im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern auch in jedem folgenden Jahr zu erfüllen war. Es bezieht sich damit auch auf solche Regelungsbestandteile des § 302 Aktiengesetz, die bei Vertragsabschluss noch nicht in Kraft getreten waren. Wurde die Verlustübernahmevereinbarung in einem vor Inkrafttreten des § 302 Abs. 4 Aktiengesetz geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag nicht an die Änderung bzw. Ergänzung des § 302 Aktiengesetz angepasst und dieser Mangel auch nicht im Rahmen der sogenannten „Amnestieregelung“ rückwirkend geheilt, ist dieser für Zwecke der ertragsteuerlichen Organschaft die weitere Anerkennung zu versagen.

Mehr dazu finden Sie in unserem [Newsflash](#) vom 8. November 2017

Nachträgliche Anschaffungskosten bei Gesellschaftereinlagen „in letzter Minute“

Das Bundesministerium der Finanzen wird in einem aktuell veröffentlichten Beschluss des Bundesfinanzhofs aufgefordert, dem Verfahren IX R 5/15 beizutreten. Die Berliner Behörde soll insbesondere zu der Frage Stellung nehmen, ob Zuzahlungen, die der Gesellschafter in das Eigenkapital leistet und die bei der Kapitalgesellschaft als Kapitalrücklage auszuweisen sind, bei diesem in jedem Fall zu nachträglichen Anschaffungskosten führen.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/11/16/nachtraegliche-anschaffungskosten-bei-gesellschaftereinlagen-in-letzter-minute/>

Postalische Anschrift in der Rechnung ausreichend für Vorsteuerabzug

Das für den Vorsteuerabzug notwendige Erfordernis der „vollständige Anschrift“ in den Rechnungen ist weit zu fassen. Es genügt eine postalische Anschrift, die nicht zugleich der Ort sein muss, an dem die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Der Europäische Gerichtshof spricht sich in seinem Urteil für „jede Art von Anschrift“ aus, auch eine Briefkastenanschrift genügt den unionsrechtlichen Formerfordernissen.

Nach Artikel 226 Nr. 5 der Mehrwertsteuerrichtlinie müssen ausgestellte Rechnungen für den Vorsteuerabzug nur den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen und des Erwerbers oder Dienstleistungsempfängers enthalten. Um Letztere ging es in den verbundenen Rechtssachen vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Im Verfahren C-375/16 hatte ein Kfz-Händler von einem anderen Unternehmer (einem Internethändler, der insoweit über kein Geschäftslokal im üblichen Sinn verfügte) PKWs erworben. In den betreffenden Rechnungen war eine Anschrift angegeben, an welcher der liefernde Unternehmer zwar Räumlichkeiten angemietet hatte, die aber nicht geeignet waren, um dort geschäftliche Aktivitäten zu entfalten. Das Verfahren C-374/16 betrifft ebenfalls einen Kfz-Händler, der von einem anderen Unternehmen Fahrzeuge erwarb. Unter der in den Rechnungen angegebenen Anschrift befand sich zwar der statuarische Sitz des liefernden Unternehmers; es handelte sich hierbei jedoch um einen „Briefkastensitz“, unter dem er lediglich postalisch erreichbar war und wo keine geschäftlichen Aktivitäten stattgefunden haben. Der BFH hatte die Klärung dieser Fragen durch den EuGH angeregt. Die Europarichter schließen sich in ihrem Resümee den Schlussanträgen des Generalanwalts vom 5. Juli 2017 an.

Aus dem Urteil der Luxemburger Richter folgt, dass es für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug durch den Empfänger von Gegenständen oder Dienstleistungen nicht erforderlich ist, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Denn der Begriff „Anschrift“ müsse allgemein weit verstanden werden. Die Untersuchung der Bedeutung der Begriffe „Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit“ und „feste

Niederlassung“ im Sinne der Dreizehnten Richtlinie 86/560 sei für die Bestimmung der Bedeutung des Begriffs „Anschrift“ in Art. 226 Nr. 5 Mehrwertsteuerrichtlinie irrelevant.

Fundstelle

EuGH-Urteil vom 15. November 2017 C-374/16, *Geissel*, und C-375/16, *Butin*

Kein pauschales Abzugsverbot für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften ohne inländische Betriebsstätte

Die Fiktion nichtabziehbarer Betriebsausgaben bei Erzielung steuerfreier Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften, die sogenannte Schachtelstrafe, geht ins Leere, wenn die veräußernde Kapitalgesellschaft im Inland über keine Betriebsstätte und keinen ständigen Vertreter verfügt.

Hintergrund und Sachverhalt: Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft sind gemäß § 8b Abs. 2 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG), d. h. wenn der Veräußerer eine Kapitalgesellschaft ist, steuerfrei. Allerdings gelten nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG 5 Prozent des Veräußerungsgewinns als nicht abziehbare Betriebsausgaben. Die Frage war nun, ob dies auch für eine ausländische und somit beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft gilt, die im Inland nicht über eine Betriebsstätte verfügt. Im Streitfall fehlte es zudem an einem DBA (die Geschäftsleitung befand sich auf den Bermudas). Die Klägerin hatte argumentiert, für die Anwendung des pauschalen Abzugsverbots bedürfe es eines inländischen Betriebes oder zumindest einer inländischen Betriebsstätte. Das Hessische Finanzgericht hatte zuvor die Klage abgewiesen. Tenor des Finanzgerichts: Die Klägerin sei mit dem Veräußerungsgewinn von Beteiligungen an der inländischen Kapitalgesellschaft grundsätzlich beschränkt steuerpflichtig. Ist der beschränkt Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft, ist der Veräußerungsgewinn steuerfrei; entsprechend sind 5 Prozent des Veräußerungsgewinns fiktive nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Dies überzeugte den BFH jedoch nicht, er gab der Revision der Klägerin statt.

Urteilsbegründung: Die Fiktion pauschalierter Betriebsausgaben geht im Streitfall deswegen ins Leere, weil die Klägerin mangels inländischer Betriebsstätte oder ständigen Vertreters keine inländischen Einkünfte erzielt hat, bei deren Ermittlung Betriebsausgaben berücksichtigt werden könnten. Die Betriebsausgabenfiktion des § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG greift zwar als typisierende Pauschalierung unabhängig davon, ob und in welchem Umfang beim Steuerpflichtigen tatsächlich Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem veräußerten Anteil angefallen sind. Fingiert werden aber lediglich der betriebliche Aufwand und dessen Nichtabziehbarkeit, nicht jedoch der Besteuerungszugriff des deutschen Fiskus auf den fingierten betrieblichen Aufwand. Dieser muss sich daher aus anderen Bestimmungen ergeben.

Die Klägerin erzielte zwar inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Zur Ermittlung dieser Einkünfte ist jedoch keine Gewinnermittlung durchzuführen, in deren Rahmen Betriebsausgaben berücksichtigt werden könnten. Objekt der beschränkten Steuerpflicht der Klägerin ist ausschließlich der Veräußerungsgewinn. Der Differenzbetrag zwischen Veräußerungspreis und Anschaffungskosten sowie Veräußerungskosten wird aufgrund gesetzlicher Fiktion als gewerbliche Einkünfte qualifiziert, ohne dass insoweit ein Betriebsvermögensvergleich oder eine Einnahmen-Überschussrechnung durchzuführen wäre.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 31. Mai 2017 (I R 37/15), veröffentlicht am 25. Oktober 2017

Ausgleichszahlungen des Arbeitgebers in schweizerische Pensionskasse teilweise steuerfrei?

Vor den Steuergerichten war strittig, wie die zusätzlichen Beitragszahlungen eines Schweizer Arbeitgebers in eine Pensionskasse des Arbeitnehmers zum Ausgleich von Rentenminderungen wegen dessen vorzeitigem Ruhestand und Frühpensionierung zu behandeln sind.

Der Kläger arbeitete bis zum Zeitpunkt seiner vorzeitigen Pensionierung als Grenzgänger für in der Schweiz ansässige privatrechtliche Arbeitgeber. Seit Beginn seiner Tätigkeit in der Schweiz war er bei der Schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert. Zudem ist er Mitglied einer Pensionskasse, die nicht nur die obligatorischen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gewährt, sondern darüber hinaus auch überobligatorische Leistungen. Um die Zeit der Frühpensionierung zu überbrücken, nahm der Arbeitgeber zur Finanzierung der Zusatzrente Spezialeinlagen in die Pensionskasse vor. Der Kläger ging davon aus, dass die Spezialeinlagen nicht steuerpflichtig sind. Demgegenüber vertrat das Finanzamt die Auffassung, die Spezialeinlagen seien steuerpflichtige Lohnzuwendungen, für welche die Steuerermäßigung nach § 34 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewähren sei. Das Finanzgericht gab der Klage teilweise Recht und urteilte, dass die Spezialeinlagen nach § 3 Nr. 28 EStG in Verbindung mit § 187a SGB VI zur Hälfte steuerfrei seien.

Der BFH sah dies etwas anders, mit folgendem Urteilstenor: Eine Spezialeinlage, die ein Arbeitgeber in eine schweizerische Pensionskasse zur Erleichterung des vorzeitigen Ruhestandes seines Arbeitnehmers und zum Ausgleich der damit verbundenen Rentenminderungen leistet, kann gemäß § 3 Nr. 28 EStG zur Hälfte steuerfrei sein. Voraussetzung ist aber, dass die Zahlung in das Obligatorium der Pensionskasse geleistet wird. Soweit die Spezialeinlage nicht gemäß § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei ist, kann sie gemäß § 34 in Verbindung mit § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG ermäßigt besteuert werden.

Nach Meinung der obersten Steuerrichter ist die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 28 EStG erkennbar nur auf Ausgleichszahlungen ausgerichtet, die in die gesetzlichen Rentenversicherungen geleistet werden, so dass bei Zugrundelegung des Wortlauts der Vorschrift ihre Anwendung im Streitfall ausscheiden müsste. Sowohl die Ausgleichszahlungen gemäß § 187a SGB VI als auch die streitgegenständlichen Spezialeinlagen aufgrund des Sozialplans werden zwar zur Erleichterung eines vorzeitigen Ruhestandes und zum Ausgleich der damit verbundenen Rentenminderungen gewährt, um so den gleitenden Übergang in den Ruhestand zu fördern. Im Gegensatz zur Auffassung des Finanzgerichts reicht zur entsprechenden Anwendung des § 3 Nr. 28 EStG / § 187a SGB VI aber nicht aus, dass nur Sinn und Zweck der entsprechenden Zahlungen im Wesentlichen übereinstimmen. Es ist ebenfalls zwingend notwendig, dass die Zahlungen in eine Versorgung fließen, die mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich vergleichbar ist.

Die Sache wurde zur notwendigen Aufklärung des Sachverhaltes an das Finanzgericht zurückverwiesen. Falls das Finanzgericht dabei zu der Erkenntnis gelangt, dass ein Teil der Spezialzahlung der Verbesserung der obligatorischen Leistungen der Pensionskasse gedient hat, so der BFH, wäre dieser Teil zur Hälfte gemäß § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 17. Mai 2017 (X R 10/15); veröffentlicht am 18. Oktober 2017

Rechnungszinsfuß von 6 % für Pensionsrückstellungen verfassungswidrig?

Das Finanzgericht Köln hält den Rechnungszinsfuß von 6% zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen in § 6a Einkommensteuergesetz im Jahr 2015 für verfassungswidrig. Es hat beschlossen, das Klageverfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit einzuholen.

Die schriftliche Begründung des aktuellen Vorlagebeschlusses liegt derzeit noch nicht vor. Nur so viel ist derzeit von der richterlichen Rechtsfindung bekannt: Der Gesetzgeber sei befugt, den Rechnungszinsfuß zu typisieren. Er sei aber gehalten, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Typisierung noch realitätsgerecht ist. Der Rechnungszinsfuß ist seit 1982 unverändert. In dem heutigen Zinsumfeld habe sich der gesetzlich vorgeschriebene Zinsfuß so weit von der Realität entfernt, dass er vom Gesetzgeber hätte überprüft werden müssen. Die fehlende Überprüfung und Anpassung führt nach Auffassung der Richter zur Verfassungswidrigkeit. Alle vergleichbaren Parameter (u.a. Kapitalmarktzins, Rendite von Unternehmensanleihen) hätten schon seit vielen Jahren eine stetige Tendenz nach unten und lägen deutlich unter 6%.

Je höher der Rechnungszinsfuß, desto weniger darf ein Unternehmen der Pensionsrückstellung zuführen. Die Folge sei eine höhere steuerliche Belastung.

Fundstelle

Finanzgericht Köln, Beschluss vom 12. Oktober 2017 (10 K 977/17) und Pressemitteilung vom 16. Oktober 2017

Abzinsung von Angehörigendarlehen

Unverzinsliche betriebliche Verbindlichkeiten aus Darlehen, die ein Angehöriger einem Gewerbetreibenden, Selbständigen oder Land- und Forstwirt gewährt, sind abzuzinsen, wenn der Darlehensvertrag unter Heranziehung des Fremdvergleichs steuerrechtlich anzuerkennen ist. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hiergegen nicht.

Mehr dazu finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/11/08/abzinsung-von-angehoerigendarlehen/>

Berücksichtigung eines Verlusts aus der Veräußerung von unentgeltlich erworbenen Kapitalgesellschaftsanteilen

Die bei Verträgen unter fremden Dritten bestehende Vermutung für das Vorliegen eines entgeltlichen Geschäfts ist im Fall der Übertragung eines Kapitalgesellschaftsanteils, für den der Zuwendende hohe Anschaffungskosten getragen hat, nicht alleine wegen eines Freundschaftsverhältnisses zwischen dem Zuwendenden und dem Empfänger als widerlegt anzusehen. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof.

Im Streitfall hatte das Finanzgericht eine Entscheidung, wonach eine unentgeltliche Übertragung nicht nur vereinbart gewesen sei, sondern auch wirtschaftlich vorgelegen habe, maßgeblich auf den Umstand gestützt, dass die Beteiligten eine langjährige, aus der Nachbarschaft erwachsene Freundschaft verbindet. Nach Auffassung des BFH hat das Finanzgericht jedoch zu Unrecht das Verhältnis zwischen Freunden typisierend mit demjenigen von Verwandten gleichgesetzt und deshalb die Vermutung für das Vorliegen einer entgeltlichen Übertragung des Gesellschaftsanteils als widerlegt angesehen.

Die tatsächliche Vermutung, dass fremde Personen einander im Geschäftsleben nichts zu schenken pflegen, kann von dem die objektive Beweislast tragenden Steuerpflichtigen durch unmittelbaren Beweis oder mit Hilfe eines Indizienbeweises widerlegt werden. Mit diesem Tenor verwies der BFH die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurück. Das Finanzgericht habe bei seiner Prüfung zu berücksichtigen, so der BFH, dass die genannte Vermutung umso stärker ausfällt, je wirtschaftlich werthaltiger der übertragene Gesellschaftsanteil für den Übertragenden und den Empfänger ist. Kommt das Finanzgericht zu dem Ergebnis, dass ein unentgeltlicher Erwerb vorliegt, muss es prüfen und insbesondere den Fragen nachgehen, warum der erst am 23. Dezember 2010 an den Kläger zugewendete Geschäftsanteil bereits am 29. Dezember 2010 an eine kurz zuvor gegründete GmbH veräußert worden ist, und ob dieser Sachverhalt bei einer Gesamtschau eine unangemessene rechtliche Gestaltung darstellt.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 9. Mai 2017 (IX R 1/16); veröffentlicht am 8. November 2017

Keine Billigkeitsmaßnahme bei der Schenkungsteuer wegen nachträglicher Wertminderung

Der Kläger wollte im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde geklärt wissen, ob eine nach der Entstehung der Schenkungsteuer eingetretene Minderung des Werts eines freigebig zugewendeten Grundstücks zu einem Erlass führen kann, obwohl die Feststellung des Grundbesitzwerts und der Schenkungsteuerbescheid bestandskräftig geworden sind. Dies hat der Bundesfinanzhof letztinstanzlich verneint.

Auch das Finanzgericht hatte zuvor die Ansicht vertreten, dass die Feststellung des Grundbesitzwerts und der Schenkungsteuerbescheid wegen der eingetretenen Bestandskraft in dem auf einen Erlass der Steuer aus Billigkeitsgründen gerichteten Verfahren nicht mehr überprüft werden könnten. Der BFH wies insofern die Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet zurück.

Die nach der Entstehung der Steuer eingetretene Wertminderung begründet unabhängig von der eingetretenen Bestandskraft keine sachliche Unbilligkeit im Sinne von § 227 Abgabenordnung. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung ist der umfassende zeitliche Bezugspunkt für die Erbschaft- und Schenkungsteuer und insoweit für die Wertermittlung allein maßgeblich. Die Wertermittlung stelle damit, so der BFH, eine Momentaufnahme dar und nicht das Ergebnis einer dynamischen Betrachtung, mit der sich auch die weitere wertmäßige Entwicklung des Erwerbs erfassen ließe. Dies schließt es aus, nachträglich eingetretene, d.h. am Bewertungsstichtag noch nicht vorhandene Umstände wie etwa den Ausfall einer zum Nachlass gehörenden Forderung aufgrund von Umständen, die erst nach dem Tod des Erblassers eingetreten sind, auf diesen Zeitpunkt zurückzubeziehen.

Anders könne es aber beispielsweise bei von Todes wegen erworbenen lebenslänglichen Leibrenten sein, wenn nämlich der Steuerpflichtige die jährliche Besteuerung des Jahreswerts gewählt hatte und die Rentenzahlungen später wegen der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung des Verpflichteten ausfallen.

Fundstelle

BFH-Beschluss vom 30. August 2017 (II B 16/17), als *NV-Entscheidung* veröffentlicht am 11. Oktober 2017

Keine umfassende Haftung der Organgesellschaft bei mehrstufiger Organschaft

Der Gegenstand der Haftung ist für eine Körperschaftsteuerliche Organschaft auf solche Steueransprüche beschränkt, die gegen den durch das konkrete Organschaftsverhältnis bestimmten Organträger gerichtet sind. Dies ist auch bei mehrstufigen Organschaften zu beachten.

Die Organgesellschaft haftet nicht nur für Steuern, die in ihrem eigenen Betrieb verursacht worden sind, sondern für die gesamten vom Organträger geschuldeten Steuern. Dies hatte das Finanzgericht Düsseldorf im Falle einer mehrstufigen Organschaft entschieden. Dem trat der BFH unter Hinweis auf den klaren Gesetzeswortlaut des § 73 Abgabenordnung (AO) entgegen.

Im Streitfall hatte das Finanzamt nach Insolvenz der Organträgerin die Organgesellschaft für einen Teil der rückständigen Körperschaftsteuer der Organträgerin in Haftung genommen. Im Rahmen des Ermessens ging es davon aus, dass die Haftung der jeweiligen Organgesellschaft auf diejenigen Steuern begrenzt werden könne, die durch diese veranlasst seien. Dabei sei auf den Anteil des Einkommens der Organgesellschaft an der Summe aller positiven Organeinkommen abzustellen. Die weiteren Gesellschaften, die eine Organschaft mit der Organträgerin gebildet hatten, nahm das Finanzamt ebenfalls in Haftung.

Der BFH entschied jedoch, dass sich im Kontext der körperschaftsteuerlichen Organschaft die Haftung der Organgesellschaft nach § 73 Satz 1 AO auf das konkrete Organschaftsverhältnis beschränkt. Im Falle mehrstufiger Organschaftsverhältnisse (Organschaftskette) hat dies zur Folge, dass eine Organgesellschaft, die nicht selbst in einem direkten Organschaftsverhältnis zum (obersten) Organträger steht, für Steuern des Organträgers nicht haftet.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 31. Mai 2017 (I R 54/15), veröffentlicht am 11. Oktober 2017

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an: **UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com**

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link **SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com** als Abonnent registrieren zu lassen.